

Einkaufsbedingungen - ABATEC Mikrosysteme GmbH

1. Allgemeines

Für alle - auch künftigen - Rechtsbeziehungen sind ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind für uns nicht maßgebend, es sei denn wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen durch uns und deren Bezahlung, stellen keine Zustimmung zu den abweichenden Bedingungen des Lieferanten dar.

2. Bestellungen/ Auftragsbestätigungen

Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind entsprechend binnen einer Frist von 7 Tagen anzunehmen und zu bestätigen. Bei entsprechendem Vermerk auf der Bestellung ist diese auch ohne eigenhändige Unterschrift wirksam. Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen und sonstige Unterlagen sind Bestandteil der Bestellung; wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Die vorgenannten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. Dienstleistungen

Der Dienstleister verpflichtet sich, bei Anlieferung der Ware am vereinbarten Lieferort beim Dienstleister eine Wareneingangskontrolle durchzuführen. Liegt eine erkennbare Beschädigung vor, so ist die Annahme der Ware zu verweigern. Weiterhin sind Schäden jeglicher Art in Schriftform festzuhalten und mit Bildaufnahmen zu dokumentieren. Die Beschädigungen bzw. die Annahmeverweigerung sind dem Versender unverzüglich zu melden.

Bei Nichtbeachtung von Beschädigungen sowie Verstößen gegen die Vorschrift der Wareneingangskontrolle wird dem Dienstleister der entstandene Schaden in Rechnung gestellt.

4. Lieferung

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sofern der Lieferant den Liefertermin überschreitet, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über eine absehbare Lieferverzögerung in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Sofern Mehrkosten durch notwendige Deckungskäufe entstehen, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind getrennt von der jeweiligen Sendung einzureichen und müssen unsere Auftragsnummer sowie die korrekte Bestellbezeichnung enthalten. Der Zahlungsausgleich erfolgt nach unserer Wahl ab Eingang der Rechnung nach 14 Tagen, abzgl. 3% Skonto bzw. nach 30 Tagen netto ohne Abzug oder nach gesonderter Vereinbarung. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Die Abtretung der Forderung des Lieferanten bedarf der ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung.

6. Gefahrenübergang/ Dokumente

Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus einschl. Verpackung. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Sofern eine Rücknahmeverpflichtung gem.

Verpackungsverordnung besteht, so trägt der Lieferant die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.

7. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Wir sind verpflichtet, offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten zu rügen bzw. verpflichten uns, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Wir sind berechtigt vom Lieferanten entsprechend unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle zur Mängelbeseitigung bzw. zur Beschaffung von Ersatzlieferungen erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Sofern Gefahr im Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, sind wir berechtigt auf Kosten des Lieferanten Mängelbeseitigungen selbst vorzunehmen. Das Recht auf Wandlung oder Minderung steht uns erst zu, wenn der Versuch der Mängelbeseitigung bzw. der Ersatzlieferung nicht gegriffen hat. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrenübergang.

8. Produkthaftung

Im Falle einer Inanspruchnahme wegen Produkthaftung durch Dritte, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern der Haftungsgrund durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes eingetreten ist. Der Lieferant trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen, insbesondere die, einer Rückruf- oder Austauschaktion. Über den Inhalt einer Rückruf- bzw. Austauschaktion werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten, und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9. Änderungen

Änderungen (Einfluss auf regulatorische/ Kunden Anforderungen, Verarbeitbarkeit, Haltbarkeit, Form/ Fit/ Funktion, etc.) an Herstellungsprozessen, Produktionsequipment, Produktionsort, Vormaterial oder Änderungen am Produkt selbst, sind durch den Lieferanten anzuzeigen und dürfen erst nach Bestätigung durch die ABATEC Mikrosysteme GmbH zur Anwendung kommen.

10. Managementsysteme

Lieferanten sollen ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO9001 vorweisen oder entwickeln. Lieferanten mit benannten Lieferumfängen für Automotive Produkte müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO9001 vorweisen und sind aufgefordert dieses entsprechend IATF16949 zu entwickeln. Ziel dabei soll die Zertifizierung nach IATF16949 sein.

11. Auditierung

Der Lieferant stellt sicher, dass einem Beauftragten der ABATEC Mikrosysteme GmbH sowie ggf. Beauftragten dessen Kunde, in Abstimmung Zugang und fachgerechte Betreuung gewährt werden.

12. Gesetzliche und behördliche Anforderungen

Der Lieferant sichert für die erbrachten Produkte/ Dienstleistungen die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und wenn benannt auch des Bestimmungslandes. Bei vorliegenden

Anforderungen zur Überwachung der erbrachten Produkte/ Dienstleistungen sind diese aufrechtzuerhalten.

13. Conflict Minerals, REACH, RoHS

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte keine Stoffe in einer Konzentration enthalten, die unzulässig ist. Insbesondere, aber nicht beschränkt hierauf, versichert der Lieferant, dass er in jeder Hinsicht und für jedes an DM gelieferte Produkt sowie die in diesen enthaltenen Materialien und Stoffe - soweit einschlägig - folgende Bestimmungen einhält sowie Anforderungen und Verpflichtungen erfüllt:

- a.) Verordnung (EG) Nr. 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („Conflict Minerals“); und
- b.) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“); und
- c.) Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) („; und
- d.) Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („RoHS“); und
- e.) Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (;

und zwar jeweils in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung des Produktes jeweils aktuell gültigen Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

14. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände, aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben. Werden wir von einem Dritten aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Insbesondere ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme stehen, zu tragen.

15. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Herstellung der an uns zu liefernden Waren überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden und bleiben unser Eigentum, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

16. Ethische Grundlagen

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung ethischer Grundsätze, wie Verzicht auf Kinderarbeit, Einkauf von Konfliktmaterialien, etc. Die Bewahrung der Würde des

Menschen, Gleichberechtigung der Geschlechter, Akzeptanz von Glauben und Konfession sowie sexueller Orientierung sind ebenso Grundbedingung der Geschäftsbeziehung, wie die Wahrung von Informationen und Geschäftsgeheimnissen gegenüber Dritten und moralisch anständiges Geschäftsgebahren (keine Bestechung, Schwarzhandel, etc.).

17. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, Jena. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem Gericht seines geschäftlichen Hauptsitzes zu verklagen.

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller bi- und/multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.

18. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

Wir weisen den Lieferanten gem. § 33 BDSG darauf hin, dass wir über ihn personenbezogene Daten speichern.